

Mitgliedschaft und Meldepflichten

GEGENÜBER DER ZÄK NORDRHEIN UND DEM VZN



Zahnärzte und Zahnärztinnen in Nordrhein unterliegen Meldepflichten gegenüber der Zahnärztekammer Nordrhein (ZÄK) und dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein (VZN), auf die im Folgenden noch einmal ausdrücklich hingewiesen wird.

Immer wieder sind Zahnärzte und Zahnärztinnen überrascht, wenn die Zahnärztekammer Nordrhein oder das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein sie an ihre Meldepflichten erinnert. So unterliegen einige Kammermitglieder insbesondere dem Missverständnis, dass ihrer Meldepflicht durch eine Anzeige gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein (KZV) bzw. dem Zulassungsausschuss-Zahnärzte für den Bereich Nordrhein bei der KZV Genüge getan ist. Dem ist nicht so, da es sich bei der KZV und der ZÄK um rechtlich getrennte Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt. Aus aktuellem Anlass werden daher die berufsrechtlichen Meldepflichten **aller** Kammermitglieder sowie die Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen die Meldepflichten dargestellt.

I. MITGLIEDSCHAFT UND MELDEPFLICHTEN GEGENÜBER DER ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Wer Kammermitglied ist, bestimmen § 2 Abs. 1 Heilberufsgesetz NRW (HeilBerG) und § 2 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein.

Danach gehören alle Zahnärzte und Zahnärztinnen der ZÄK an, die in Nordrhein ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ausgenommen sind die beamteten Berufsangehörigen innerhalb der Aufsichtsbehörde.

Aus der bestehenden Pflichtmitgliedschaft in der ZÄK resultiert die Pflicht des Kammermitglieds, die Aufnahme, die Art und die Orte ihrer Berufsausübung, die Beendigung und jede sonstige Änderung ihrer Berufsausübung sowie den Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts (Wohnsitz) **binnen eines Monats** gegenüber der ZÄK anzuzeigen, § 2 Abs. 3 S. 2 HeilBerG i.V.m § 1 Abs. 2 der Berufsordnung der ZÄK (BO) i.V.m. § 3 Meldeordnung der ZÄK als Anlage 1 zur BO (MeldeO). **Unverzüglich** zu melden sind: die Niederlassung und Beendigung der Niederlassung, ein Wechsel des Praxissitzes, ein Wechsel der Arbeitsstätte sowie ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts.

Die Anmeldung kann persönlich oder schriftlich bei der ZÄK bzw. bei den Bezirksstellen der ZÄK unter Vorlage der mit der Berufsausübung zusammenhängenden Urkunden erfolgen. Die Zahnärztekammer Nordrhein händigt zudem Vordrucke für die Anmeldung aus. Der Einfachheit halber können – zusätzlich zur Meldung – die Beschlüsse des Zulassungsausschusses-Zahnärzte für den Bereich Nordrhein bei der KZV in Kopie bei der ZÄK vorgelegt werden. Die Kontaktdaten der Bezirksstellen der ZÄK sind in der Checkliste auf Seite 92 aufgeführt.

Die Meldepflicht trifft alle berufstätigen Zahnärzte und Zahnärztinnen, also nicht nur alle Mitglieder in **Niederlassung**, sondern auch **Assistenten** und **Assistentinnen**, **angestellte Zahnärzte** und **Zahnärztinnen** sowie **Vertreter** und **Vertreterinnen**. Von diesen Personengruppen ist die Art der Tätigkeit zu melden, also ob sie in **Einzelpraxis**, **Praxisgemeinschaft**, **Berufsausübungsgemeinschaft** oder **Partnerschaft** nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz niedergelassen oder in Assistenz, in Vertretung oder in Anstellung tätig sind. Erfolgt die zahnärztliche Berufsausübung zudem an mehreren Orten, resultiert daraus ebenfalls eine Meldepflicht. In einem **Zahnmedizinischen Versorgungszentrum** als angestellte oder ärztliche Leiter tätige Zahnärzte und Zahnärztinnen sind gleichermaßen meldepflichtig, ebenso wie Kammermitglieder, die einer Tätigkeit in einem **Krankenhaus**, **Universitätsklinikum**

oder auch in einer **privaten Krankenanstalt („Zahnklinik“)** nachgehen. Nicht berufstätige Zahnärzte und Zahnärztinnen, die aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kammerbereich Nordrhein haben, unterliegen ebenfalls einer Meldepflicht gegenüber der ZÄK.

Unter die Meldepflicht fällt weiter nicht nur die Mitteilung über die Aufnahme und Beendigung sowie die Art und die Orte der Berufsausübung, sondern auch jede Änderung der gegenüber der ZÄK gemäß § 5 HeilBerG zu tätigen Angaben. Dazu zählen z. B. die beruflichen und privaten Anschriften, ein Wechsel der Staatsangehörigkeit sowie der Erwerb von Gebietsbezeichnungen oder auch der Erwerb in- und ausländischer Titel und akademischer Grade. Die mit der Berufsausübung zusammenhängenden Urkunden sind in amtlich beglaubigter Form, ggf. mit Übersetzung, bei der Zahnärztekammer vorzulegen.

Die Meldepflicht besteht im Übrigen unbeschadet einer etwaigen gleichzeitigen Mitgliedschaft in einer anderen Kammer. Das bedeutet, dass zum einen auch **Vertreter**, die in Nordrhein ihren Beruf ausüben, sowie zum anderen **doppelapprobierte Personen** Pflichtmitglied der ZÄK werden und einer Meldepflicht unterliegen. Die Annahme einer Berufsausübung ist nicht nur bei einer überwiegenden Berufsausübung erfasst, sondern grundsätzlich auch bei Tätigkeiten geringen quantitativen Ausmaßes.

Sogenannte Dienstleistungserbringer werden zwar nicht Kammerangehörige, müssen ihre Tätigkeit dennoch gegenüber der Zahnärztekammer Nordrhein anzeigen, § 1 Abs. 2 MeldeO. Dienstleistungserbringer sind Zahnärzte und Zahnärztinnen, die als Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaats im Geltungsbereich des Heilberufsgesetzes NRW im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben.

Ein Verstoß gegen die Meldepflichten stellt eine Verletzung der Berufspflichten gegenüber der ZÄK dar und kann mit einem Zwangsgeld bis zu 2.000 Euro belegt werden. Daneben kann der Präsident der ZÄK das Mitglied ermahnen und der Kammervorstand der ZÄK kann das Kammermitglied rügen sowie die Rüge mit einem Ordnungsgeld bis zu 5.000 Euro versehen. Auch kann ein Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt werden. Bei einem solchen Verfahren können u. a. Geldbußen bis zu 50.000 Euro verhängt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT UND MELDEPFLICHTEN GEGENÜBER DEM VERSORGUNGSWERK DER ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Oftmals unberücksichtigt bleibt in diesem Zusammenhang weiter, dass auch eine Meldung beim Versorgungswerk der ZÄK durch das jeweilige Kammermitglied selbst erfolgen muss.

Mit der Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer Nordrhein beginnt nach § 17 Abs. 1 der Satzung des VZN gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im VZN.

Das VZN ist eine teilrechtsfähige und wirtschaftlich völlig unabhängige Einrichtung der Zahnärztekammer Nordrhein mit eigenen Satzungsbestimmungen. Daraus folgt, dass auch gegenüber dem VZN Meldepflichten zu erfüllen sind.

Aus der Mitgliedschaft im VZN ergibt sich satzungsgemäß eine grundsätzliche Beitragspflicht im VZN nach § 8 der Satzung. Eine Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragszahlung ist nur bei Vorliegen bestimmter Gründe auf Antrag nach den Bestimmungen der §§ 16 und 20 der Satzung möglich.

Eine zeitnahe Kontaktaufnahme mit dem VZN zur Vermeidung von Fristversäumnissen ist daher nach Begründung der Mitgliedschaft bei der ZÄK zwingend notwendig. Eine verspätete Kontaktaufnahme mit dem VZN führt im günstigsten Fall „nur“ zu hohen Nachzahlungen von bis dahin unterbliebenen Beitragszahlungen.

Eine verspätete Kontaktaufnahme kann – gerade bei in Anstellung tätigen Mitgliedern – auch dazu führen, dass die dienstabhängigen Beiträge doppelt zu zahlen sind. Zum einen besteht mit Aufnahme der Tätigkeit eine satzungsmäßige Beitragspflicht im VZN (s. o.), zum anderen besteht bei nicht oder zu spät erfolgter Beantragung einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung auch dort eine gesetzliche Beitragspflicht. Das Formular „Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung“ ist auf der Internetpräsenz des VZN hinterlegt oder kann direkt beim VZN (telefonisch) angefordert werden. Der Befreiungsantrag muss binnen drei Monaten nach Aufnahme der zahnärztlichen Tätigkeit beim VZN eingegangen sein, um eine Befreiung ab Beschäftigungsbeginn zu erwirken.

Das gleiche Risiko der Doppelzahlung besteht übrigens auch bei Wechsel des Arbeitsverhältnisses, da die gesetzliche Rentenversicherung bei **jedem neuen Beschäftigungsverhältnis** einen neuen Antrag auf Befreiung verlangt. Auch hierbei sind die Fristen zur Beantragung zu beachten!

Eine Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen verspäteter Beantragung der Befreiung führt nicht zu einer Befreiungsmöglichkeit im VZN!

Deshalb kann nur geraten werden, die Meldepflichten gegenüber der Zahnärztekammer Nordrhein zeitnah zu erfüllen und die Kontaktaufnahme sowohl mit der ZÄK als auch mit dem VZN unverzüglich vorzunehmen. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Checkliste auf Seite 92.

Ass. iur. Katharina Gorontzi, LL.M./ZÄK Nordrhein
Wolfgang Prange/Abteilungsleiter VZN

Checkliste der Meldepflichten

GEGENÜBER DER ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Bei den nachfolgend aufgeführten Änderungen im beruflichen oder persönlichen Bereich müssen Zahnärzte und Zahnärztinnen ihren Meldepflichten gegenüber der Zahnärztekammer Nordrhein nachkommen. Bitte denken Sie stets daran, bei entsprechenden Änderungen auch mit dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein (VZN) Kontakt aufzunehmen:

Grund der Meldung	Frist	Vorzulegende Unterlagen
Berufliche Änderung:		
Aufnahme der Berufsausübung (in Niederlassung, als Assistent, in Anstellung, als Vertreter) <ul style="list-style-type: none"> • Nennung der Art der Tätigkeit (Einzelpraxis, Praxisgemeinschaft, Berufsausübungsgemeinschaft, Partnerschaft, Medizinisches Versorgungszentrum, Krankenhaus, Universitätsklinikum, „Zahnklinik“) • Nennung des Orts bzw. der Orte der Tätigkeit 	1 Monat	<ul style="list-style-type: none"> • ausgefüllter Meldebogen • Approbationsurkunde oder Berufsausübungserlaubnis in amtlich beglaubigter Form • Examenszeugnis in amtlich beglaubigter Form • Meldebescheinigung • ggf. Passfoto für den Zahnarzttausweis • Erklärung über das Bestehen eines ausreichenden Deckungsschutzes aus bestehender Berufshaftpflichtversicherung (ggf. mit Versicherungsnachweis) • ggf. Beschluss des Zulassungsausschusses-Zahnärzte für den Bereich Nordrhein bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Keine Berufsausübung, aber gewöhnlicher Aufenthalt im Kammerbereich Nordrhein	1 Monat	<ul style="list-style-type: none"> • ausgefüllter Meldebogen • Approbationsurkunde oder Berufsausübungserlaubnis in amtlich beglaubigter Form • Examenszeugnis in amtlich beglaubigter Form • Meldebescheinigung • ggf. Passfoto für den Zahnarzttausweis
Begründung einer Niederlassung	unverzüglich, spätestens 1 Monat	ggf. Beschluss des Zulassungsausschusses-Zahnärzte für den Bereich Nordrhein bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Beendigung einer Niederlassung	unverzüglich	
Wechsel des Praxissitzes	unverzüglich	ggf. Beschluss des Zulassungsausschusses-Zahnärzte für den Bereich Nordrhein bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Wechsel der Arbeitsstätte, Wechsel des Arbeitgebers	unverzüglich	ggf. Beschluss des Zulassungsausschusses-Zahnärzte für den Bereich Nordrhein bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Arbeitslosigkeit, dauerhafte Beendigung der Berufsausübung	1 Monat	

Mitgliedschaft in einer anderen Heilberufskammer	1 Monat	
Erwerb eines in- oder ausländischen akademischen Grades, eines Titels oder einer Hochschultätigkeitsbezeichnung	1 Monat	Verleihungsurkunde in amtlich beglaubigter Form (ggf. mit Übersetzung)
Erwerb einer Gebietsbezeichnung	1 Monat	Urkunde über den Erwerb der Gebietsbezeichnung in amtlich beglaubigter Form
Persönliche Änderung:		
Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts, Wohnsitzwechsel	unverzüglich	Meldebescheinigung
Unterbrechung der Tätigkeit aufgrund von Schwangerschaft (Beschäftigungsverbot)	1 Monat	
Elternzeit	1 Monat	
Wechsel der Staatsangehörigkeit	1 Monat	Staatsangehörigkeitsurkunde in amtlich beglaubigter Form
Namenswechsel	1 Monat	Personenstandsurkunde in amtlich beglaubigter Form (Personalausweis ist nicht ausreichend)

KONTAKTDATEN:

**Bezirksstelle Aachen
der Zahnärztekammer Nordrhein**
Monheimsallee 8
52062 Aachen
Tel. 0241 71012
Fax 0241 75842
aachen@zaek-nr.de

**Bezirksstelle Essen
der Zahnärztekammer Nordrhein**
Huttropstr. 60
45138 Essen
Tel. 0201 230988
Fax 0201 229216
essen@zaek-nr.de

**Bezirksstelle Bergisch Land
der Zahnärztekammer Nordrhein**
Holzer Str. 33
42119 Wuppertal
0202 4250527
0202 420828
wuppertal@zaek-nr.de

**Bezirksstelle Düsseldorf
der Zahnärztekammer Nordrhein**
Werftstr. 23
40549 Düsseldorf
Tel. 0211 9684-302
Fax 0211 9684-303
duesseldorf@zaek-nr.de

**Bezirksstelle Köln
der Zahnärztekammer Nordrhein**
Aachener Str. 201
50931 Köln
Tel. 0221 940531-0
Fax 0221 940531-22
koeln@zaek-nr.de

**Versorgungswerk
der Zahnärztekammer Nordrhein – VZN**
Am Seestern 8
40547 Düsseldorf
Tel. 0211 59617-0
Fax 0211 59617-11
info@vzn-nordrhein.de

**Bezirksstelle Duisburg
der Zahnärztekammer Nordrhein**
Wildstr. 5
47057 Duisburg
Tel. 0203 936000-0
Fax 0203 354315
duisburg@zaek-nr.de

**Bezirksstelle Krefeld
der Zahnärztekammer Nordrhein**
Untergath 47
47805 Krefeld
Tel. 02151 389282
Fax 02151 389284
krefeld@zaek-nr.de

Direktkontakt Befreiungsverfahren:
Barbara Beging 0211 59617-45